

Antrag zum 55. Bundeskongress

Antrag 308

55. Bundeskongress vom 7. bis 8. Oktober 2017 in Jena

Antragsteller: LV Baden-Württemberg, LV Bayern

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 55. Bundeskongress möge beschließen:

1 **Organspende-Wunsch respektieren** -

2 **Organspende-Mangel begegnen**

3 Obwohl die grundsätzliche Bereitschaft zu Organspende in der Bevölkerung groß ist, ist der
4 Anteil der tatsächlichen Spender sehr gering und deckt den Bedarf an benötigten
5 Spenderorganen in Deutschland bei weitem nicht.

6 Die Jungen Liberalen schlagen deshalb die bundesweite Einführung einer allgemeinen
7 Organspenderkartei nach österreichischem Modell vor, in das jeder volljährige Bürger
8 automatisch als möglicher Spender bis auf Widerruf eingetragen wird. Auch die differenzierte
9 Entscheidung zur Entnahme einzelner Organe wird hier vermerkt.

10 Daneben fordern die Jungen Liberalen die gestaffelte Entscheidungsmöglichkeit zur
11 Organspende bereits ab 14 Jahren. Die Widerrufsmöglichkeiten sind hierbei so einfach und
12 unbürokratisch wie möglich einzurichten. Jede Registrierung als Spender oder Nicht-Spender ist
13 jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbar. Ein offizielles Widerspruchsregister muss
14 dementsprechend allen medizinischen Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

15 Es ist daneben hilfreich, persönlich mit Angehörigen über seinen Wunsch zu sprechen, sodass
16 im Todesfall eine schnelle Entscheidung im Sinne des Verstorbenen möglich ist und eine noch
17 höhere Belastung für die Hinterbliebenen durch die Entscheidungslast, als durch den Trauerfall
18 selbst bereits eingetreten ist, vermieden werden kann.

19 **Ja zur erweiterten und reversiblen Entscheidungsregelung**

20 Die Entscheidung Organe und wenn ja, welche, zu spenden, muss von jedem Menschen
21 jederzeit bewusst und frei getroffen werden können. Daher sprechen sich die JuLis für die
22 Beibehaltung der erweiterten Entscheidungsregelung, sowie für stark verbesserte Aufklärung
23 über Organspenden aus. Dies ist nötig um Angst oder Unverständnis gegenüber dem Spenden
24 von Organen abzubauen. Neben der Aufklärung in den Medien ist es auch nötig an Schulen
25 jungen Menschen den Ablauf und die Folgen der Entscheidung näherzubringen. Die
26 Entscheidung für oder gegen eine komplette oder teilweise Organentnahme nach dem
27 zweifelsfrei festgestelltem Hirntod muss daher außerdem jederzeit reversibel sein. Bei Änderung
28 einer Entscheidung darf die Registrierung nicht durch zeitliche und bürokratische Hürden
29 verzögert werden. Die Entscheidung wird sofort rechtskräftig durch die schriftliche Unterschrift
30 des möglichen Spenders.

31 **Rechtskräftigkeit des Organspendeausweis**

32 Der Organspendeausweis ist eine eindeutige Willensbekundung eines Menschen, seine Organe
33 nach dem Tod anderen Menschen zu Verfügung zu stellen. Dieser Wunsch soll ohne erneute
34 Befragung von Angehörigen des Verstorbenen respektiert werden. Organspendeausweise sollen
35 nicht weiter umgangen werden können und auch gegen den ausdrücklichen Willen von

36 Angehörigen durchgesetzt werden. Gestaffelte Entscheidungsmöglichkeit ab 14 Jahren Wer alt
37 genug ist, sich für eine Religion zu entscheiden, ist ebenfalls alt genug, um sich grundsätzlich
38 gegen eine komplette Organspende zu entscheiden. Die Entscheidung ist jedoch bis zum
39 Erreichen der Volljährigkeit von den Erziehungsberechtigten anfechtbar. Sollte kein Widerspruch
40 vorliegen, obliegt es wie bisher allein der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, ob die
41 Organe des verschiedenen Kindes zur Spende freigegeben werden.

42 Wer alt genug ist, um in Bürgerentscheiden und Kommunalwahlen zu wählen, ist ebenfalls alt
43 genug, um eine reflektierte, differenzierte und eigenverantwortliche Entscheidung über den
44 Umgang mit dem eigenen Körper im Todesfall zu fällen. Ab 16 Jahren gilt daher volles
45 Entscheidungsrecht. Die Entscheidung ist hierbei ebenfalls bis zum Erreichen der Volljährigkeit
46 von den Erziehungsberechtigten anfechtbar. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist eine
47 Entscheidung durch die Hinterbliebenen nicht mehr anfechtbar. Der Respekt vor der
48 verstorbenen Person und ihrer freien Entscheidung gebietet die Einhaltung ihrer
49 Willensbekundung.

50 **Regelmäßige Abfrage**

51 Sowohl bei jeder Ausstellung eines neuen Personalausweises, als auch bei jeder neuen
52 Krankenversicherungskarte soll zusätzlich zur offiziellen Organspenderkartei die Möglichkeit
53 gegeben werden, die bisherige Entscheidung zu revidieren. Die Abfrage bei Ausstellung eines
54 Personalausweises erfolgt nicht in einer eigens eingeführten Amtskartei, sondern über
55 Aushändigung der bereits gängigen Organspendeausweise oder in Zusammenarbeit mit einer
56 zentralen Registrierungsstelle. Bei der Notierung auf einer Krankenkassenkarte muss es möglich
57 sein, online bei seiner Versicherung eine Willensbekundung zur Organspende auszufüllen und
58 damit die Eintragung auf der Krankenkassenkarte zu veranlassen. Die Entscheidung wird gültig
59 durch die schriftliche Unterschrift des möglichen Spenders und anschließende Einreichung bei
60 der Versicherung.

61 **Zentrale Registrierungsstelle**

62 Um Spenderinformationen effizient zu bündeln, soll eine zentrale Registrierungsstelle für
63 Organspender beispielsweise bei der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) oder dem
64 Bundesgesundheitsministerium eingerichtet werden, bei der man sich ebenfalls online
65 registrieren kann. Die Online-Eintragung bei der Krankenkasse und der bundesweiten
66 Registrierungsstelle wird von der jeweiligen Stelle schriftlich bestätigt und wird erst rechtskräftig,
67 indem der Spender diese Bestätigung unterschrieben und an die Registrierungsstelle
68 zurückgeschickt hat. Eine Registrierung muss in der Übergangszeit auch weiterhin über den Arzt,
69 durch eine Patientenverfügung, Testament oder andere bisherige Anlaufstellen, z.B. per bisher
70 gängigem Organspendeausweis, möglich sein. Zudem regen die Jungen Liberalen an, sich in
71 Zukunft auch beim Blut(plasma)spenden und in Apotheken als Organspender registrieren
72 können zu lassen.

Achtung: Die Darstellung des gezeigten Antrags erfolgt als reine Vorschau. Verbindlich ist der Antragstext im offiziellen Antragsbuch zum 55. Bundeskongress vom 7. bis 8. Oktober 2017 in Jena.